

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Band: 67 (1925)

Heft: 3

Buchbesprechung: Literarische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aus die meisten europäischen Staaten. Die Schweiz insbesondere hätte alle Ursache sich in dieser Hinsicht die Vereinigten Staaten zum Vorbild zu nehmen. Man hat bis jetzt gerne mit einer gewissen Geringschätzung auf die amerikanische Wissenschaft herabgeblickt, weil man nicht genau über die wahren Verhältnisse orientiert war und die medizinische Wissenschaft und die Kurpfuscherei als eins betrachtete. Heute müssen wir zugeben, dass in den Staaten eine Reihe durchaus seriöser Forschungsinstitute bestehen, die im Begriffe sind, dank ihrer Ausrüstung und ihrer Mittel und dank auch der chaotischen Zustände der Kriegs- und Nachkriegszeit, mit ihren Rückwirkungen auf die europäische Wissenschaft im allgemeinen, der alten Welt die Führung auf verschiedenen Gebieten zu entreissen.

Literarische Rundschau.

Die Bekämpfung der Tuberkulose beim Rindvieh in Holland.

Die Tuberkulose ist auch beim holländischen Rindvieh nicht selten. Der Landwirtschaft erwächst daraus jährlich ein beträchtlicher Schaden, durch Krankheit und vorzeitige Abschachtung der Tiere, Ausfall an Milch, erschwerte Mastfähigkeit, durch bedingt bankwürdiges oder ungenießbares Fleisch tuberkulöser Tiere. Auch die übrigen Haustiere leiden öfters an dieser Krankheit, vor allem die Schweine. Bei Pferden, die oft im Kuhstall untergebracht werden, ist die Tuberkulose häufiger als bei uns.

Einige Zahlen sollen ein ungefähres Bild von der Ausbreitung der Tuberkulose im Lande geben. Als Mittelzahl wurde von verschiedenen holländische Tierärzten angegeben: ca. 30 %, d. h. ungefähr ein Drittel des holländischen Viehs zeigt Erscheinungen klinischer Tuberkulose oder reagiert positiv auf die Tuberkulinprobe. Für einzelne Gegenden findet man bis zu 60 % positiv reagierend, während andere wieder Zahlen geben, die unter 30 % sind. Besonders sagt man dem friesischen Vieh nach, dass es häufig tuberkulös sei, während sein Nachbar, das Groningervieh, widerstandsfähiger ist. Im Jahr 1909 wurden durch Stichproben auf den Südholländischen Inseln 10 % des Viehs als positiv reagierend befunden. Durch dasselbe Vorgehen fand man 1922 diese Zahl auf 45 % erhöht.

Am Amsterdamer Schlachthof wurden im Jahr 1923 37,89 % der geschlachteten Rinder, 0,48 % der Kälber und 9,65 % der Schweine tuberkulös befunden.

Im Jahr 1922 brachte die Sektion Nord-Holland des Vereins holländischer Tierärzte (Maatschappy voor Diergeneeskunde) an der Oktoberversammlung zu Utrecht folgende Eingabe zur Sprache:

„Die Versammlung spreche ihr Urteil über nachfolgende Angelegenheit:

Ist es gestattet, Rinder ohne wahrnehmbare klinische Erscheinungen von Tuberkulose, die aber auf eine Tuberkulinprobe hin positiv reagiert haben, im freien Verkehr zu belassen und als „gesund und recht“ zu verkaufen?

Falls man erachtet, dieses sei erlaubt, ist es dann Sache des Vereins, allgemeine Aufklärung zu verbreiten und auch die Regierung zu ersuchen, in Anlehnung an den Königlichen Beschluss vom 25. April 1922 betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose beim Rindvieh, den Viehbesitzern keine Verpflichtungen aufzuerlegen in Hinsicht auf die positiv reagierenden Tiere (Kennzeichnung und Verkauf mit der Bestimmung für die Schlachtbank)?

Kommt man aber zum Schlusse, der freie Verkehr sei nicht zu erlauben, ist es dann nicht Sache des Vereins, die Regierung zu ersuchen, dass sie die nötigen Massregeln ergreife?“

Diese Eingabe veranlasste die Bestellung einer sechsgliedrigen Kommission, der „Tuberkulose - Kommission“, deren Vorsitzender Prof. Dr. de Blicq ist. Sie hatte den Auftrag, einen Bericht abzufassen, in welchem das beste und praktischste Verfahren zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Rindvieh angegeben werden sollte. Der Bericht ist dann im August 1924 veröffentlicht und am 15. November 1924 an der allgemeinen Versammlung des Vereins holländischer Tierärzte zu Utrecht besprochen worden.

Die Kommission ist zu folgenden Schlussätzen gekommen:

1. Die Bekämpfung der Tuberkulose beim Rindvieh ist notwendig, sowohl vom Standpunkt der menschlichen Hygiene, als auch aus ökonomischen Gründen. Die Bekämpfung ist sehr dringend, da die Krankheit in vielen Gegenden zunimmt.

2. Die freiwillige Bekämpfung, unter voller Mitwirkung von Behörden und Vereinen, muss im Vordergrund stehen.

Die Bekämpfung soll durch tierärztliche Staatsaufsicht geleitet werden, die besonders als Berater für Hygiene wirken soll.

3. Untersuchungen betreffend Immunisation gegen Tuberkulose und andere mit der Tuberkulosefrage Beziehung habende Untersuchungen sollen kräftig unterstützt werden.

4. Die Kosten der Bekämpfung fallen hauptsächlich den betreffenden Viehbesitzern zu, die sich unter sich organisieren. Der Staat unterstützt nur die Vereinigungen, die den Vorschriften des Musterreglements Genüge leisten

Es ist wünschbar, die Gelder aus dem Untersuchungsdienst für Ausfuhr von Fleisch und für Ein-, Durch- und Ausfuhr von Vieh, soweit sie nicht für die Deckung der Kosten dieses Dienstes gebraucht werden, der Tuberkulosebekämpfung zur Verfügung zu stellen.

Es wird gewünscht, dass kraft Art. 45 des Viehgesetzes für offene Tuberkulose des Rindes Anzeigepflicht, obligatorische Ab-

sonderung und Massregeln hinsichtlich Milch, Markierung und Verkehrsverbot eingeführt werden.

6. Die Absonderung oder Markierung der positiv reagierenden Tiere ist, wenn auch wünschbar, nicht zu empfehlen. Sie können deshalb im freien Verkehr nicht erkannt werden und der Käufer muss sich selbst durch die zu verlangende Garantie davor bewahren.

Die holländische Tuberkulosekommission empfiehlt also, der freiwilligen Bekämpfung das meiste zu überlassen. Dadurch soll die kräftige Mitarbeit jedes einzelnen Viehbesitzers erreicht werden. Man fürchtet, die Bauern durch Zwangsmassregeln und Vorschriften zu verderben, so dass sie von Anfang an dem ganzen Werk ungünstig gesinnt wären, ihm keine Unterstützung gewähren, sondern vielmehr durch schlechten Willen einen Erfolg ganz in Frage stellen könnten.

Es sollen Gesellschaften der Viehbesitzer gebildet werden, die die Bekämpfung der Tuberkulose zum Zweck haben. Mitglieder sind die Viehbesitzer, die sich den Statuten unterziehen.

Solche Gesellschaften können staatlich anerkannt und unterstützt werden, wenn sie folgende Vorschriften erfüllen:

1. Die Statuten müssen vom Staate anerkannt sein.

2. Alle Tiere des Rindviehgeschlechtes der Mitglieder müssen jährlich ein- oder mehrmals auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden von einem Tierarzt. Die Kosten sind von der Gesellschaft oder von jedem einzelnen Viehbesitzer zu tragen.

3. Tiere mit offener Tuberkulose müssen, sobald sie als solche erkannt sind, von den übrigen Rindern abgesondert werden. Sie sind mit einem Loch von ungefähr 2 cm Durchmesser an jedem Ohr zu kennzeichnen und müssen drei Wochen nach Feststellung der Krankheit durch die Gesellschaft und auf deren Kosten an die Schlachtbank abgegeben werden.

4. Der Sektionsbefund ist innert einer Woche nach der Schlachtung dem Inspektor des staatlichen Veterinärdienstes der betreffenden Gegend mitzuteilen.

5. Ausser der unter 2 genannten tierärztlichen Untersuchung kann auch der Inspektor des staatlichen Veterinärdienstes eine solche anordnen, wenn er es auf Grund von erhaltenen Sektionsberichten oder aus anderen Gründen für nötig hält.

6. Kauft ein Mitglied neues Vieh, so darf es nicht in den allgemeinen Stall und in die Register der Gesellschaft aufgenommen werden, bis es mit günstigem Resultat tierärztlich untersucht worden ist.

7. Von der Regierung werden jährlich Kredite zur Verfügung gestellt, die auf Vorschlag der Inspektoren des Veterinärdienstes den Gesellschaften zur Bekämpfung der Rindertuberkulose nach der Anzahl der eingeschriebenen Tiere oder eventuell nach der Zahl der wegen offener Tuberkulose geschlachteten Tiere zu gute kommen. Diese Unterstützung kann erhöht werden, wenn ausser den obgenannten Vorschriften noch folgende befolgt werden: Massregeln zur

tuberkulosefreien Aufzucht von Rindvieh. Und noch höhere Beiträge werden bezahlt, wenn die Tiere der Mitglieder regelmässig tuberkulinisiert und die positiv reagierenden an die Schlachtbank abgeliefert werden, nachdem sie im rechten Ohr mit einem Loch gekennzeichnet sind.

An der letzten Tierärzteversammlung vom 15. November 1924 wurde, wie schon erwähnt, dieser Bericht besprochen. Im grossen und ganzen waren alle Teilnehmer mit den Vorschlägen einverstanden. Wohl wünschte man noch da und dort eine kleine Abänderung, doch die grundsätzlichen Fragen und Richtlinien sollen so erhalten bleiben, wie sie die Tuberkulosekommission festgelegt hat. Beschlüsse an dieser Versammlung wurden keine gefasst.

Die Holländer sind fest entschlossen, gegen eine der Rindviehzucht so schädliche Krankheit den Kampf planmässig aufzunehmen und durchzuführen. Bis jetzt ist besonders in der holländischen Provinz Friesland die Bekämpfung der Tuberkulose systematisch und zielbewusst an Hand genommen worden. Die Erfolge seit sechs Jahren sind gute und ermutigen zur Weiterarbeit. *Paul Käppeli.*

Beziehungen zwischen der Bierschen Stauung und der Leukotropin-Therapie nebst einigen Versuchen bei chirurgischen Krankheiten am Pferd. Von O. A. Dr. P. Henkels. (Aus der chirurg. Klinik d. tierärztl. Hochschule Hannover.) Deutsche tierärztl. Wochensch. Nr. 35, 1924.

Die Biersche Stauung bewirkt nicht eine Blutüberernährung des gestauten Gebietes, sondern vielmehr eine Unterernährung, d. h. also sie wirkt entzündungshemmend. Darauf beruht nun der Erfolg d. B. Stauung bei akuten Entzündungen und der Misserfolg bei chronischen.

Gleiche Wirkung hat Atophan, indem es Leukopenie erzeugt. Die Leukozyten zeigen keine Beweglichkeit mehr, es findet keine Diapedese mehr statt. Wie Atophan wirkt auch sein Abkömmling Leukotropin. Verf. hat dieses Mittel bis jetzt in einigen chirurgischen Fällen (Widerristfisteln und Phlegmonen beim Pferde) mit scheinbar gutem Erfolge angewendet. Dosis 80—160 ccm, alle drei Tage wiederholt. *E.*

V e r s c h i e d e n e s .

Verein Solothurnischer Tierärzte. Winterversammlung in Solothurn, Samstag den 7. Februar 1925, vormittags 10 Uhr.

Traktanden: 1. Protokoll. 2. Rechnungsablage. 3. Neuwahlen. 4. Vortrag Dr. Gräub: Über Abortus. 5. Mitteilungen aus der Praxis. 6. Varia. *Der Vorstand.*

Der Vorstand des Vereins Solothurnischer Tierärzte hat sich neu konstituiert wie folgt: Dr. Josef Marti, Bezirkstierarzt, Grenchen, als Präsident; Dr. Büttiker, Bezirkstierarzt, Olten, als Aktuar und Kassier; Ed. von Däniken, Bezirkstierarzt, Kestenholz, als Beisitzer.